

An das Finanzamt

Eingangsvermerk des Finanzamtes

Zutreffendes bitte ankreuzen !

Erklärung über die Normverbrauchsabgabe

Erklärung über den Erwerb neuer Fahrzeuge (Fahrzeugeinzelbesteuerung)

Abgabepflichtige/Abgabepflichtiger (Name und Geburtsdatum, Anschrift)	Telefonnummer
	Telefaxnummer

Daten des Kraftfahrzeuges

Bezeichnung des Kraftfahrzeuges (Fahrzeughersteller/Fahrzeugart/Fahrzeugtyp)			
Fahrstellnummer		Motornummer	
Tag des Erwerbs	Tag der ersten Inbetriebnahme	Km-Stand im Zeitpunkt des Erwerbs	Baujahr
Hubraum in ccm	Leistung in kW	Tag der Entrichtung der Normverbrauchsabgabe und/oder Erwerbsteuer	

Verwendungszweck des Kraftfahrzeuges

Normverbrauchsabgabe

Bemessungsgrundlage	Steuersatz X	%	Normverbrauchsabgabe
Bonus/Malus für Diesel-Pkw gemäß § 14a Normverbrauchsabgabegesetz (siehe Punkt 2.2.4 der Erläuterungen)			Betrag
Abgabenerhöhung gemäß § 6 Abs. 6 Normverbrauchsabgabegesetz	Normverbrauchsabgabe	x 20%	+
Normverbrauchsabgabe *)			18

Vergütung in den Ausnahmefällen des § 12 Abs. 1 Z 1 und 2 Normverbrauchsabgabegesetz (siehe Punkt 3 der Erläuterungen)

Geben Sie bitte den Grund für die Vergütung an und legen Sie die entsprechenden Unterlagen bei:

18	Höhe der Vergütung
-----------	--------------------

Ich beantrage die Umbuchung/Überrechnung der Vergütung auf Konto/an (Name und Anschrift)

Ich beantrage die Rückzahlung der Vergütung

Fahrzeugeinzelbesteuerung

Bemessungsgrundlage (Entgelt/Kaufpreis)	x 20% =	01	Umsatzsteuer
---	----------------	-----------	--------------

Bitte beachten: Für die in den Gebieten **Jungholz** und **Mittelberg** bewirkten Erwerbe ermäßigt sich die Umsatzsteuer auf **16%**.

Fahrzeuglieferer (Name und Anschrift)	EU-Mitgliedstaat
---------------------------------------	------------------

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon/Telefaxnummer)

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Datum und Unterschrift

Nur vom Finanzamt auszufüllen!

Bearbeiter(in)

Datum, Handzeichen _____

Genehmigung

Datum, Handzeichen _____

Eingabe(n) durchgeführt, Datum, Handzeichen _____

Erläuterungen zur Normverbrauchsabgabe

Der Normverbrauchsabgabe unterliegen nur Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen einschließlich Kleinbussen und Campingbussen sowie Motorräder, sofern das Kraftfahrzeug erstmals zum Verkehr im Inland zugelassen wird, oder eine kraftfahrrechtliche Zulassung vorzunehmen wäre. Von der Steuerpflicht ausgenommen sind Fahrzeuge, die ausschließlich elektrisch betrieben werden. Die Normverbrauchsabgabe wird Ihnen üblicherweise vom österreichischen Händler (oder vom Leasingunternehmer) verrechnet und von diesem an das Finanzamt abgeführt.

1. In folgenden Fällen müssen Sie als Privatperson selbst die Normverbrauchsabgabe beim Finanzamt anmelden:

- Wenn Sie ein (neues oder gebrauchtes) Kraftfahrzeug zur erstmaligen Zulassung im Inland selbst importieren;
- wenn für Sie ein bisher anders (zB als LKW) typisiertes Fahrzeug erstmals als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen (einschließlich Kleinbus oder Campingbus) zugelassen wird;
- wenn ein Kraftfahrzeug, für das die Normverbrauchsabgabe ausnahmsweise vergütet worden ist (siehe unten Pkt. 3), zum Verkehr im Inland zugelassen wird.
- Als erstmalige Zulassung gilt auch die Zulassung eines Fahrzeuges, das bereits im Inland zugelassen war, aber nicht der Normverbrauchsabgabe unterlag oder befreit war sowie die Verwendung eines Fahrzeuges im Inland, wenn es nach dem Kraftfahrzeuggesetz zuzulassen wäre, ausgenommen es wird ein Nachweis über die Entrichtung der Normverbrauchsabgabe erbracht.

2. So berechnen Sie die Normverbrauchsabgabe selbst:

2.1 Bemessungsgrundlage:

Bemessungsgrundlage ist der gemeine Wert. Dies ist bei Kraftfahrzeugen, die nach einem einfuhrumsatzsteuerpflichtigen Import zugelassen werden, grundsätzlich der Wert, der bereits der Berechnung der Einfuhrumsatzsteuer zugrunde gelegt worden ist. Bei Kraftfahrzeugen, die nicht einfuhrumsatzsteuerpflichtig sind, gilt folgendes:

- Bei Fahrzeugen aus dem EU-Raum kann der Kaufpreis als gemeiner Wert angesehen werden, wenn das Fahrzeug von einem befugten Fahrzeughändler erworben wurde.

2.2 Steuersatz:

2.2.1 Autos:

Für die Berechnung der Normverbrauchsabgabe gelten die EU-einheitlichen Verbrauchswerte gemäß Richtlinie 93/116 EWG (MVEG-Zyklus).

Vom Gesamtverbrauch gemäß MVEG-Zyklus wird bei Benzinfahrzeugen und bei Fahrzeugen mit Motoren für andere Kraftstoffarten ein Betrag von 3 Litern, bei Dieselfahrzeugen ein Betrag von 2 Litern abgezogen. Das Ergebnis wird verdoppelt und auf die nächste ganze Zahl aufgerundet (ab 0,50) oder abgerundet (bis 0,49). Die Steuer erhöht sich in jenen Fällen, in denen die Normverbrauchsabgabe nicht Teil der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist, um 20%.

Beispiel I: Ein PKW hat einen Gesamtverbrauch (MVEG-Zyklus) von 8,7 Litern (Benzin). Die Bemessungsgrundlage beträgt 20.000 Euro. Vom Gesamtverbrauch werden 3 Liter abgezogen, das Ergebnis von 5,7 Litern ergibt verdoppelt 11,4. Der in diesem Fall abgerundete Steuersatz beträgt also 11%. An Normverbrauchsabgabe ist 2.200 Euro (11% von 20.000 Euro) zuzüglich 440 Euro (20% von 2.200 Euro), somit insgesamt ein Betrag von 2.640 Euro zu entrichten.

Beispiel II: Ein PKW hat einen Gesamtverbrauch (MVEG-Zyklus) von 7,7 Litern (Benzin). Die Bemessungsgrundlage beträgt 11.000 Euro. Vom Gesamtverbrauch werden 3 Liter abgezogen, das Ergebnis von 4,7 Litern ergibt verdoppelt 9,4. Der in diesem Fall abgerundete Steuersatz beträgt also 9%. An Normverbrauchsabgabe ist 990 Euro (9% von 11.000 Euro) zuzüglich 198 Euro (20% von 990), somit insgesamt ein Betrag von 1.188 Euro zu entrichten.

Bei Fahrzeugen, für die kein MVEG-Zyklus vorliegt, sondern nur die ECE-Werte, ist der Durchschnittsverbrauch zwischen dem ECE-Wert für 90 km/h und für den Stadtverkehr bei Benzinfahrzeugen um 10% und bei Dieselfahrzeugen um 12,5% zu erhöhen, um auf den dem MVEG-Zyklus entsprechenden Verbrauch zu kommen.

Beispiel: Ein PKW hat einen ECE-Verbrauch (Benzin) von 6,2 Litern bei 90 km/h und 7,8 Litern im Stadtverkehr. Der Durchschnittsverbrauch von 7 Litern ist um 10% auf 7,7 Liter zu erhöhen. Davon sind 3 Liter abzuziehen und der verbleibende Betrag zu verdoppeln. Der in diesem Beispiel abgerundete Steuersatz beträgt 9%.

Liegt weder ein ECE-Verbrauch noch ein MVEG-Zyklusverbrauch vor, so ist der Verbrauch mit 20% der Leistung in kW anzunehmen.

2.2.2 Motorräder:

Vom Hubraum werden 100 Kubikzentimeter abgezogen, vom verbleibenden Hubraum sind 2% zu berechnen und nötigenfalls wie unter 2.2.1 auf die nächste ganze Zahl auf- oder abzurunden.

Beispiel III: Ein Motorrad hat einen Hubraum von 650 Kubikzentimetern. Die Bemessungsgrundlage beträgt 10.000 Euro. 2% des auf den Betrag von 550 verminderten Hubraums ergeben 11. An Normverbrauchsabgabe ist 1.100 Euro (11% von 10.000 Euro) zuzüglich 220 Euro (20% von 1.100 Euro), somit insgesamt ein Betrag von 1.320 Euro zu entrichten.

Beispiel IV: Ein Motorrad hat einen Hubraum von 580 Kubikzentimeter. Die Bemessungsgrundlage beträgt 5.700 Euro. 2% des auf den Betrag von 480 verminderten Hubraums ergeben 9,6. Der in diesem Fall aufgerundete Steuersatz beträgt also 10%. An Normverbrauchsabgabe ist 570 Euro (10% von 5.700 Euro) zuzüglich 114 Euro (20% von 570 Euro), somit insgesamt ein Betrag von 684 Euro zu entrichten.

2.2.3 Höchstsatz:

Der Höchstsatz beträgt in allen Fällen (also auch bei einem Gesamtverbrauch von mehr als 11 Litern [Benzinfahrzeuge] bzw. 10 Litern [Dieselfahrzeuge] und bei einem Motorrad mit mehr als 900 Kubikzentimetern) 16%.

2.2.4 Bonus/Malus für Diesel-PKW:

Emission	bis 0,005 g/km	über 0,005 g/km
1.7.2005 bis 30.6.2006 (für Diesel-Pkw bis 80kW vom 1.1.2006 bis 30.6.2006)	Bonus 300 Euro	Malus 0,75% der Bemessungsgrundlage, maximal 150 Euro
1.7.2006 bis 30.6.2007	Bonus 300 Euro	Malus 1,5% der Bemessungsgrundlage, maximal 300 Euro
ab 1.7.2007	kein Bonus	Malus 1,5% der Bemessungsgrundlage, maximal 300 Euro

Beispiel V (Emissionswerte bis 0,005 g/km = Bonus):

Nettokaufpreis	20 000 Euro
NoVA (10%)	2 000 Euro
Bonus	- 300 Euro
	<u>21 700 Euro</u>
USt 20%	4 340 Euro
Gesamtpreis	<u>26 040 Euro</u>

Beispiel VI (Emissionswerte über 0,005 g/km = Malus):

Nettokaufpreis	20 000 Euro
NoVA (10%)	2 000 Euro
Malus	+ 150 Euro
	<u>22 150 Euro</u>
USt 20%	4 430 Euro
Gesamtpreis	<u>26 580 Euro</u>

3. In welchen Fällen haben Privatpersonen Anspruch auf Vergütung der Normverbrauchsabgabe?

Die Normverbrauchsabgabe ist gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 und 2 NoVAG auf Antrag zu vergüten, wenn ein Fahrzeug, für das von einem inländischen Händler (oder Leasingunternehmer) bereits Normverbrauchsabgabe verrechnet worden ist, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht oder nicht mehr zum Verkehr im Inland zugelassen werden kann (zB Rennwagen oder Moto-Cross-Motorräder). Wird ein Fahrzeug, das an sich zum Verkehr im Inland zugelassen werden könnte, nicht zugelassen, so kann die Vergütung nach Ablauf von 5 Jahren erfolgen.

4. Wann und wo ist die Abgabe zu entrichten?

Bringen Sie bitte die umseitige Erklärung vollständig ausgefüllt bei Ihrem Wohnsitz-(Sitz-)Finanzamt ein und entrichten Sie die Abgabe **spätestens einen Monat nach der Zulassung des Kraftfahrzeuges**.

Den vorstehenden Erläuterungen liegt das Normverbrauchsabgabegesetz in der ab 1999 geltenden Fassung zugrunde.

Erläuterungen zur Fahrzeugeinzelbesteuerung (Erwerbsteuer)

Der Erwerbsteuer (Fahrzeugeinzelbesteuerung) unterliegt der entgeltliche innergemeinschaftliche Erwerb eines neuen Fahrzeuges (motorbetriebenes Landfahrzeug, Wasserfahrzeug oder Luftfahrzeug) durch eine **Person**, die nicht Unternehmer ist (ausgenommen juristische Person).

Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn das **neue** Fahrzeug bei einer Lieferung (unabhängig davon, ob der Lieferer ein Unternehmer oder eine Privatperson ist) aus einem anderen EU-Mitgliedstaat in das Inland gelangt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Lieferer oder der Abnehmer das Fahrzeug in das Inland befördert oder versendet hat.

Bitte verwenden Sie zur Anmeldung von Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen und jenen motorbetriebenen Landfahrzeugen, die nicht normverbrauchsabgabepflichtig sind (zB Lastkraftwagen), den Vordruck U 10.

Steuerpflichtige Fahrzeuge sind:

- motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimetern oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt,
- Wasserfahrzeuge mit einer Länge von mehr als 7,5 Metern,
- Luftfahrzeuge, deren Starthöchstmasse mehr als 1550 Kilogramm beträgt.

Als neue Fahrzeuge gelten:

Fahrzeuge, deren erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt. Für motorbetriebene Landfahrzeuge beträgt der Zeitraum sechs Monate.

Liegt die erste Inbetriebnahme mehr als drei/sechs Monate zurück, gilt das Fahrzeug auch als **neu**, wenn ein

- **Landfahrzeug** nicht mehr als 6000 Kilometer zurückgelegt hat.
- **Wasserfahrzeug** nicht mehr als 100 Betriebsstunden auf dem Wasser zurückgelegt hat.
- **Luftfahrzeug** nicht länger als 40 Betriebsstunden genutzt worden ist.

So berechnen Sie die Erwerbsteuer selbst:

Bemessungsgrundlage für den Erwerb ist das **Entgelt**. Entgelt ist grundsätzlich der in der Rechnung ausgewiesene Zahlungsbetrag. Zur Bemessungsgrundlage gehören aber auch **Nebenkosten** (zB Beförderungskosten oder Provisionen), die Ihnen der Lieferer berechnet. Der Erklärung ist eine Kopie der vom Lieferer ausgestellten Rechnung anzuschließen.

Steuersatz:

Der Steuersatz beträgt grundsätzlich 20% (Normalsteuersatz).

Die Steuer **ermäßigt sich auf 16%** für die in den Gebieten **Jungholz** und **Mittelberg** bewirkten Erwerbe.

Rechnungen in fremder Währung:

Bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind Beträge in anderer Währung als Euro auf Euro nach dem am Tag des Erwerbs geltenden Tageskurs oder dem vom Bundesministerium für Finanzen festgesetzten Durchschnittskurs umzurechnen.

Beachten Sie bitte:

Ihr Fahrzeug wird von der Zulassungsbehörde nur dann zum Verkehr zugelassen, wenn Sie vorher dieses Formular beim Finanzamt eingereicht und die voraussichtliche Normverbrauchsabgabe und gegebenenfalls Erwerbsteuer bezahlt haben.

Das Finanzamt stellt Ihnen hierüber eine Bescheinigung aus, die Sie bitte bei der Zulassungsbehörde vorlegen.